



## Vorschriften zur Energienutzung in Brugg

Informationsblatt für Bauherrschaften, Planende und Architekten/Architektinnen

**Mit der Revision des kantonalen Energiegesetzes (in Kraft 01.01.2012) haben die Gemeinden mehr Autonomie im Energiebereich erhalten. Sie können Anforderungen an die Energienutzung auf ihrem Gebiet nun teilweise selber festlegen.**

Brugg hat bei der Revision des Baureglements 2013 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Vorschriften zur Energienutzung in Gebäuden in der baurechtlichen Grundordnung entsprechend angepasst (Baureglement Art. 29, Abs. 4).

### Worum geht es?

Gemäss kantonaler Gesetzgebung müssen Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude so gebaut und ausgerüstet werden, dass der zulässige Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser mit höchstens 80% nicht erneuerbaren Energien gedeckt wird. Dies kann durch den Einsatz von erneuerbaren Energien, die Nutzung von Abwärme und/oder durch Effizienzmassnahmen (bessere Wärmedämmung, Komfortlüftung etc.) erreicht werden.

Gemäss Baureglement gilt in Brugg seit dem 11.11.2013 ein **Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie von 50%**.

Dies kann auf verschiedene Arten erreicht werden. Zum Beispiel:

- durch Massnahmen ausschliesslich an der Gebäudehülle

Erforderlich ist eine Halbierung des U-Werts.

- durch Massnahmen ausschliesslich an der Haustechnik

Durch den Einsatz erneuerbarer Energie wie z.B. Holz, Abwärme oder Sonnenenergie.

- durch eine Kombination von Massnahmen an Gebäudehülle und Haustechnik

Allein durch den Einsatz einer Wärmepumpe ist die Einhaltung des Höchstanteils von maximal 50% nicht erneuerbarer Energie noch nicht garantiert. Das bedeutet, dass neben dem Einsatz einer Wärmepumpe mit höchster Effizienz zusätzliche Massnahmen umgesetzt werden müssen. Möglichkeiten sind: verbesserte Wärmedämmung (SIA-Zielwerte, 30% unter den gesetzlichen Anforderungen), Sonnenkollektoren (Wärme), Photovoltaik (Solarstrom), Komfortlüftung, Nutzung von Abwärme, Wärme-Kraft-Kopplungsanlage.

### Was ist Sinn und Zweck der Vorgaben?

Sowohl Bund und Kanton wie auch die Gemeinde Brugg als Energiestadt haben sich eine Reduktion des Energieverbrauchs und eine Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger zum Ziel gesetzt. Damit sollen die natürlichen Ressourcen geschont und die negativen Auswirkungen der Klimaveränderung durch den Ausstoss von Treibhausgasen eingedämmt werden. Der Gebäudebereich weist diesbezüglich ein grosses Potenzial auf.

### **Wann gelten die Vorgaben?**

Im Rahmen des **energietechnischen Massnahmenachweises** muss bei Neubauten und Erweiterungen der geltende Höchstanteil von maximal 50% nicht erneuerbarer Energie rechnerisch (Formular 1c) nachgewiesen werden; der Nachweis des Wärmeschutzes der Gebäudehülle muss per Systemnachweis erfolgen (kein Einzelbauteil-Nachweis möglich).<sup>1</sup> Die Energie-Vorschriften gemäss Baureglement sowie die Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes müssen auch bei jenen Vorhaben eingehalten werden, für welche keine Baubewilligungspflicht besteht (z.B. Ersatz Fenster, Ersatz Elektroboiler). Über Ausnahmen entscheidet auf begründetes Gesuch hin die Baubewilligungsbehörde. Sie stützt sich dabei auch auf die kantonale Weisung bezüglich der finanziellen Beurteilung energetischer Massnahmen (Einbezug externer Kosten).

Zu beachten ist zudem, dass gemäss kantonomer Gesetzgebung<sup>2</sup> **der Ersatz einer Ölheizung (Kessel) stets baubewilligungspflichtig** ist.

### **Weitere Informationen und Kontakt**

Baureglement und Zonenplan mit Uferschutzplan zum Herunterladen:

[http://www.bruegg.ch/de/05\\_verwaltung/onlineschalter.php](http://www.bruegg.ch/de/05_verwaltung/onlineschalter.php)

Baurechtliche Fragen:

Bauverwaltung, Mettgasse 1, 2555 Brugg, Tel. 032 374 25 65, [bauverwaltung@bruegg.ch](mailto:bauverwaltung@bruegg.ch)

Öffentliche Energieberatung und Nachweiskontrolle:

Kurt Marti, Energieberatung Seeland, Postfach 412, 2501 Biel, Tel. 032 322 23 53,

[kurt.marti@energieberatung-seeland.ch](mailto:kurt.marti@energieberatung-seeland.ch)



<sup>1</sup> Über Ausnahmen vom erlaubten Höchstanteil nicht-erneuerbarer Energie von 50% entscheidet auf begründeten Antrag des/der Gesuchstellenden die Bau- und Planungskommission.

<sup>2</sup> BauG Art. 1a Abs. 1 und 2, BewD Art. 6, KEnG Art. 37 Abs. 2